



5.22

**Satzung über die Entlastung von Familien bei Kinderbetreuungskosten  
und Beitrags- / Gebührenreduzierung im letzten Kindergartenjahr  
vom 29.06.2010**

Die Stadt Mannheim fördert die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern durch eine finanzielle Zuwendung zu den Kinderbetreuungskosten im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel.  
Aufgrund des § 4 GemO in der Fassung v. 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. 698) hat der Gemeinderat deshalb am 29.06.2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Zuwendungszweck**

- (1) Mit der Zuwendung gemäß dieser Satzung sollen Eltern, sonstige Personensorgeberechtigte, Pflegeeltern und sonstige Personen finanziell entlastet werden, die Beiträge / Gebühren für den Besuch der Kinder in einer Krippe, Kindergarten oder einer Vorschule zahlen.
- (2) Die Zuwendung der Stadt Mannheim ist öffentlich-rechtlicher Natur.

**§ 2 Voraussetzungen der Zuwendung**

- (1) Die Zuwendung wird nur an Beitrags- / Gebührenschildner (nachfolgend Schuldner genannt) gewährt, die Beiträge / Gebühren für die Betreuung eines Kindes in einer Krippe, Kindergarten oder Vorschule eines städtischen oder freien Trägers im Stadtkreis Mannheim zu entrichten haben, unter der Voraussetzung, dass das Kind seinen Hauptwohnsitz in der Stadt Mannheim hat.
- (2) Die Zuwendung wird nur für den / die aus der Inanspruchnahme erhobenen Beitrag / Gebühr für Betreuungsleistungen gewährt. Eine Zuwendung für anfallende Verpflegungskosten erfolgt nicht.
- (3) Die Zuwendung erfolgt nur auf entsprechende/n Anforderung / Antrag der Schuldner durch Ausstellung eines Betreuungsgutscheines durch die Stadt Mannheim ab dem Monat, in dem der Gutschein in der betreffenden Einrichtung vorgelegt wird und diese die Betreuung des Kindes bestätigt.

**§ 3 Zuwendung Betreuungsgutschein**

- (1) Für die Dauer vom 01.09.2010 bis 31.08.2012 beträgt die Höhe der Zuwendung für jeden Monat, in dem ein Beitrag oder eine Gebühr für die Betreuung des Kindes in der Krippe, dem Kindergarten oder einer Vorschule zu entrichten ist, für jedes Kind je nach Art der Betreuungsangebote:

Krippe	Kindergarten / Vorschule
25,- €	17,50 €

- (2) Die Zuwendung erfolgt durch eine Bezuschussung der Betreuungskosten der Schuldner in Höhe eines pauschalen Betrags durch die Stadt Mannheim.
- (3) Liegt der/die vom Schuldner erhobene Elternbeitrag / Betreuungsgebühr unter dem Betrag der Zuwendung, erfolgt die Zuwendung nur bis zur Höhe des/der festgesetzten Elternbeitrags / Betreuungsgebühr.
- (4) Die Zuwendung wird nur für ganze Kalendermonate gewährt, eine anteilige Zuwendung erfolgt nicht (z. B. nach Wochen / Tagen).
- (5) Die Höhe und auch der Wegfall der Zuwendung kann vom Gemeinderat der Stadt Mannheim jederzeit neu beschlossen werden. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung oder auf eine bestimmte Höhe der Zuwendung besteht daher nicht.

**§ 4 Zuwendung bei Wohngeldbezug**

- (1) Der Betrag der Zuwendung wird in den Fällen, in denen ein Wohngeldbezug des Schuldners nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) vorliegt, wie folgt geregelt:  
Die Höhe der Zuwendung entspricht für jeden Monat, in dem eine Betreuung des Kindes in der Krippe oder dem Kindergarten und der Vorschule erfolgt, dem Betrag der geltenden Betreuungsgebühr für ein Grundangebot Regelkindergarten eines Ein-Kind-Haushaltes des kommunalen Trägers (Fachbereich Kinder, Jugend und Familie – Jugendamt).  
Die Zuwendung wird ab dem Zeitpunkt der Vorlage des Wohngeldbescheides für den im Wohngeldbescheid bewilligten Zeitraum gewährt.



(2) Eine zusätzliche Gewährung einer Zuwendung nach § 3 Absatz (1) erfolgt nicht. Die Absätze des § 3 (2) – (5) gelten entsprechend.

### **§ 5 Zuwendung zur Beitrags- / Gebührenreduzierung im letzten Kindergartenjahr**

(1) Ab dem 01.09.2012 haben Kinder im letzten Kindergartenjahr (1. September bis 31. August), das der Einschulung des Kindes unmittelbar vorausgeht, einen Anspruch auf eine Zuwendung für den Besuch eines Kindergartenangebots oder einer Vorschule.

(2) Die Höhe der Zuwendung bemisst sich an der jeweils geltenden Betreuungsgebühr für das Grundangebot im Regelkindergarten eines Ein-Kind-Haushaltes des kommunalen Trägers (Fachbereich Kinder, Jugend und Familie – Jugendamt).

Übersteigen die Kosten des besuchten Kindergartenangebotes oder der Vorschule den Betrag der Zuwendung, ist die Differenz vom Schuldner zu tragen.

(3) Voraussetzung für die Zuwendung ist, dass das Kind ab dem Monat, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird, in einer Kindertageseinrichtung zu einer Betreuung angemeldet wird oder bis zum Beginn des letzten Kindergartenjahres ein regelmäßiger Besuch von 24 Monaten (unter Anrechnung der Schließungszeiten) in einer Kindertageseinrichtung nachgewiesen wird.

(4) Bei Familienzuzug wird die Zuwendung dann gewährt, wenn das Kind innerhalb einer Frist von einem Monat nach Anmeldung des Hauptwohnsitzes in einer Kindertageseinrichtung angemeldet wird und die Voraussetzungen nach Absatz (3) durch einen geeigneten Nachweis bestätigt werden.

(5) Die Zuwendung wird nur für ganze Kalendermonate gewährt, eine anteilige Zuwendung erfolgt nicht (z. B. nach Wochen / Tagen).

(6) Die Höhe und auch der Wegfall der Zuwendung kann vom Gemeinderat der Stadt Mannheim jederzeit neu beschlossen werden. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung oder auf eine bestimmte Höhe der Zuwendung besteht daher nicht.

### **§ 6 Verfahren**

(1) In den Genuss der Zuwendungen nach den §§ 3, 4 und 5 kommen Schuldner, die über einen von der Stadt Mannheim ausgestellten Betreuungsgutschein verfügen und diesen in der Krippe, dem Kindergarten oder einer Vorschule des städtischen oder freien Trägers vorlegen, in der das Kind betreut wird. In der Folge erhält der Schuldner eine/n um den Zuwendungsbetrag der Stadt Mannheim verminderte (schriftliche) Rechnung / Gebührenbescheid.

(2) Um in den Genuss der Zuwendung nach § 4 (Wohngeldbezug) zu kommen, ist eine Kopie des Wohngeldbescheides als Anlage zum Betreuungsgutschein erforderlich.

(3) Der Betreuungsgutschein wird für ein Kalenderjahr ausgestellt und kann nicht auf andere Personen übertragen werden. Er gilt nur für ein Betreuungsangebot Krippe oder Kindergarten und Vorschule.

### **§ 7 Verrechnung**

(1) Eine direkte Zahlung der Zuwendung an die Schuldner erfolgt nicht. Die Zuwendung der Stadt Mannheim wird von den freien Trägern mit der Beitrags- / Gebührenschild verrechnet.

(2) Die Stadt Mannheim erstattet den freien Trägern den verrechneten Betrag im Wege monatlicher Abschlagszahlungen und einer Endabrechnung für das Kalenderjahr. In einer Endabrechnung werden zuviel oder zuwenig erbrachte Erstattungsleistungen der Stadt dem Träger belastet bzw. gutgeschrieben. Die Endabrechnung für ein Kalenderjahr erfolgt auf Grundlage der von den Trägern vorgelegten, ausgefüllten und bestätigten Betreuungsgutscheine und den als Anlagen beigelegten Wohngeldbescheiden.

### **§ 8 Rückforderung**

(1) Die Schuldner sind verpflichtet, jede Änderung des Wohnsitzes des Kindes rechtzeitig der jeweiligen Einrichtungsleitung oder besuchten Einrichtung mitzuteilen.

(2) Kommen Schuldner ihrer Verpflichtung nach Absatz (1) nicht nach, kann die Zuwendung ab dem Monat, der auf den Zeitpunkt, zu dem die Voraussetzungen der Zuwendungsgewährung nicht mehr vorlagen, folgt, von der Stadt Mannheim zurückgefordert werden.



**§ 9 Inkrafttreten**

Diese „Satzung über die Entlastung von Familien bei Kinderbetreuungskosten und Beitrags- / Gebührenreduzierung im letzten Kindergartenjahr “ tritt am 01.09.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entlastung von Familien (Beschluss Gemeinderat vom 24.07.2001) außer Kraft.

*Inkrafttreten am 01.09.2010 (Amtsblatt Nr.29 v. 22.07.2010)*



### Änderungsübersicht

Beschluss Satzung am 24.07.2001; Inkrafttreten am 01.09.2001 (Mannheimer Morgen v. 03.08.2001).

*Hinweis: Es ist abschließend nicht zu gewährleisten, dass die Änderungsübersicht vollständig ist.*